

Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL)

Einführung

1 Die Ergänzungsleistungen für Familien helfen dort, wo die Einkommen nicht die Lebenskosten decken. Mit dieser Leistung soll die Familienarmut verringert und vermieden werden, dass einkommensschwache Familien Sozialhilfe beziehen müssen.

2 Ergänzungsleistungen für Familien werden durch den Kanton Solothurn ausgerichtet und bestehen aus jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden.

3 Personen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

sie haben Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Solothurn und erfüllen diese Voraussetzungen ununterbrochen während 2 Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an Ergänzungsleistungen für Familien verlangt werden;

sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern unter 6 Jahren;

sie erzielen ein Bruttoeinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit

1. bei Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren und

a) einer erwachsenen Person	von mehr als 7 500 Franken
b) zwei erwachsenen Personen	von mehr als 30 000 Franken

2. bei Familien ohne Kinder unter 3 Jahren und

a) einer erwachsenen Person	von mehr als 15 000 Franken
b) zwei erwachsenen Personen	von mehr als 30 000 Franken

4 Die jährlichen Ergänzungsleistungen für Familien entsprechen dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, dürfen aber im Kalenderjahr das Doppelte des jährlichen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG nicht überschreiten. Zählt die Familie mehr als zwei Kinder, wird dieser Höchstbetrag für jedes weitere Kind um 5 000 Franken hinaufgesetzt.

Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen für Familien

5 Folgende Ausgaben werden anerkannt:

- Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenversicherung;
- Beiträge an AHV, IV und EO;
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z.B. Alimente;
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft;
- der jährliche Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten einer Wohnung. Bei Personen, die in einer Liegenschaft wohnen, die ihnen gehört, wird als Mietzins der Eigenmietwert an gerechnet. Es können höchstens 15 000 Franken jährlich als Ausgaben anerkannt werden.
- nachgewiesene Kosten für die externe Betreuung von Kindern unter 6 Jahren bis maximal 6 000 Franken je Kind;
- für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:

für Alleinstehende	19 050 Franken
für Ehepaare	28 575 Franken
für die ersten zwei Kinder je	9 945 Franken
für zwei weitere Kinder je	6 630 Franken
für jedes weitere Kind	3 315 Franken

Der Regierungsrat kann den Betrag für den Lebensbedarf und den Betrag für die Mietzinsausgaben jeweils um maximal 20 Prozent vermindern.

6 Als Einkommen werden angerechnet:

- Hypothetisches Nettoerwerbseinkommen:

bei Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren und einer erwachsenen Person	10 000 Franken
zwei erwachsenen Personen	40 000 Franken

bei Familien ohne Kinder unter 3 Jahren und einer erwachsenen Person	20 000 Franken
zwei erwachsenen Personen	40 000 Franken

Das tatsächlich erzielte jährliche Nettoerwerbseinkommen, welches über den obgenannten Beträgen liegt, wird bis zu nachstehenden Beträgen zu 80% angerechnet:

- a) 10 000 Franken bei Familien mit einer erwachsenen Person
- b) 20 000 Franken bei Familien mit zwei erwachsenen Personen

- Vom gesamten Reinvermögen der Familie wird ein Zehntel angerechnet, soweit es 40 000 Franken übersteigt; Ebenso werden Einkünfte aus Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete; Pacht oder Nutzungsangerechnet;
- der Eigenmietwert der Wohnung;
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente;
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften 112 500 Franken nicht als Vermögen berücksichtigt;
- Sofern dieser Freibetrag überschritten wird, wird ein Teil davon als Einkommen angerechnet.

7 Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Verwandtenunterstützung nach Artikeln 328 und 329 ZGB;
 - öffentliche oder private Leistungen der Fürsorge und Sozialhilfe;
 - Hilflosenentschädigung der Sozialversicherungen (mit Ausnahmen bei Heimaufenthalt);
 - Stipendien und andere Unterstützungsbeiträge für die Ausbildung
-

Antrag und Entscheidung, Beginn und Ende des Anspruchs

8 Amtliche Formulare können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle bezogen werden.

9 Den Entscheid über Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien eröffnet die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) schriftlich mittels einer Mitteilung. Falls die Betroffene oder der Betroffene mit dem Entscheid nicht einverstanden ist, so kann diese/r bei der AKSO eine einsprachefähige Verfügung verlangen.

10 Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und die Voraussetzungen für die Ausrichtung erfüllt sind. Rückwirkende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Anspruch verfällt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt (vg. Ziffer 3 hiervoor).

Gesuche um Ergänzungsleistungen für Familien sind der zuständigen AHV-Zweigstelle einzureichen (vg. Ziffer 8 hiervoor).

Auskünfte

11 Für Auskünfte stehen die zuständigen AHV-Zweigstellen, sowie die AKSO zur Verfügung. Die FamEL-Stelle befindet sich bei der kantonalen Ausgleichskasse, Postfach 116 in 4501 Solothurn.



Herausgegeben von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn. Ausgabe Januar 2011

Dieses Merkblatt kann bei der AHV-Ausgleichskasse und deren Zweigstellen bezogen werden.

Es ist ebenfalls auf der Internetseite unter www.aks.ch verfügbar.